

VII. Fazit und Ausblick

Mit seinem Urteil hat der EuGH im Hinblick auf die Bewertung selektiver Vertriebssysteme für Luxusartikel im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV den *status quo ante* vor dem Pierre-Fabre-Urteil wieder hergestellt; das *Coty*-Urteil reiht sich ein in die von EuGH und EuG kontinuierlich ausgebaute „Parfum-Rechtsprechung“. Leider fehlt es in den Ausführungen des EuGH an klaren Ausführungen dazu, was ein Luxusartikel ist und ob – wenn ggf. auch im geringeren Maße – auch Markenartikel ebenfalls von dieser Ausnahme profitieren können. Das Urteil hat aber wohl vor allem die im Vorfeld in die Entscheidung gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, die Frage der Zulässigkeit von Drittplattformverboten in allgemeiner Weise zu entscheiden und die Anwendungspraxis in Europa in dieser Frage zu vereinheitlichen. So wurde das Bundeskartellamt unmittelbar nach dem Urteil mit der Aussage zitiert, der EuGH habe seine Aussagen auf den Bereich echter Prestige-Produkte beschränkt, ein Segment, welches von der bisherigen Entscheidungspraxis des Amtes nicht berührt sei. Diese hatte sich im Bereich der Plattformverbote vor allem mit Sportartikeln (*ASICS*, *adidas*) und HiFi-Produkten (*Sennheiser*) befasst. Auch die französische Autorité de la Concurrence hatte in einem Verfahren gegen *adidas* die Zulassung des Verkaufs über Drittplattformen durchgesetzt.

Konträr hierzu hat im Oktober 2017 ein niederländisches Gericht in einem vergleichbaren Fall das Verbot der Nutzung von Drittplattformen im europäischen Vertriebssystem von *NIKE* gestützt auf die Schlussanträge von GA Wahl als mit Art. 101 Abs. 1 AEUV für vereinbar erachtet.⁷⁴

Es dürfte damit in dieser Frage weiterhin zwischen den Mitgliedsstaaten bei unterschiedlichen Auffassungen und Entscheidungen verbleiben, die sich sogar noch verstärken könnten, wenn das Bundeskartellamt von der Möglichkeit des (auf Deutschland beschränkten) Entzugs des Freistellungsvorteils Gebrauch machen sollte.

Die Vertikal-GVO gilt in ihrer gegenwärtigen Fassung bis zum 31.05.2022. Bereits jetzt sollte mit Überlegungen begonnen werden, wie Fragen des Internetvertriebs dort so eindeutig geregelt werden, dass die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht wird. ■

69 Erwägungsgrund 15 zur Vertikal-GVO.

70 Horizontal-Leitlinien, Rz. 176; darauf verweisend Vgl. Bundeskartellamt, Beschl. v. 26.08.2015, B2-98/11 – *ASICS*, Rz. 282.

71 Vgl. Bundeskartellamt, Beschl. v. 26.08.2015, B2-98/11 – *ASICS*, Rz. 220.

72 Bundeskartellamt, Beschl. v. 27.06.2014, B3-137/12 – *adidas*, Fallbericht vom 19.08.2014, S. 3.

73 OLG Frankfurt, Beschl. v. 19.04.2016 – 11 U 96/14, ZVertriebsR 2016, 249, 253.

74 Rechtbank Amsterdam, Urt. v. 04.10.2017, C/13/615474 / HA ZA 16-959, Rz. 4.10.

Stefan Stade*

Frankreich: Neues zur gerichtlichen Zuständigkeit bei Klagen wegen sogenannter „rupture brutale“

Vorbemerkung

In der ZVertriebsR 2017, 293 ff. hatte der Verfasser in seinem Beitrag „Rechtliche Fallstricke im Frankreichgeschäft“ auch die häufig vor französischen Gerichten gegen deutsche Lieferanten und Hersteller erhobenen Schadenersatzklagen wegen einer sogenannten „rupture brutale“, also fristwidrigen Beendigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung, behandelt. In diesem Zusammenhang war auch die Problematik erörtert worden, dass sich für solche Klagen zumindest in der Vergangenheit die französischen Gerichte fast immer für international zuständig angesehen haben. Offen war hingegen, wie sich die Rechtsprechung im Hinblick auf ein dazu ergangenes Urteil des EuGH vom 14.07.2016 nunmehr positionieren würde. Dazu gibt es Neuigkeiten, auf die in diesem Beitrag hingewiesen werden soll. Auswirkungen, die sich daraus für die damit im Zusammenhang stehende Frage der Bestimmung des materiell anwendbaren Rechts ergeben könnten, werden dabei ebenfalls angesprochen.

I. Ausgangspunkt

Die Problematik dieser Schadenersatzklagen wegen sogenannter „rupture brutale“ besteht insbesondere darin, dass sie auf eine Vorschrift des französischen HGB, Artikel L. 446-6 Nr. 5,¹ gestützt werden, die von den französischen Gerichten als deliktisch qualifiziert wird.² Dies führt dazu,

dass die Frage, welche Kündigungsfrist bei der Beendigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung einzuhalten ist, völlig losgelöst von etwaigen vertraglichen Absprachen beurteilt wird.³ Darauf aufbauend wird dann als Schadenersatz in den meisten Fällen wenigstens die Bruttomarge zugesprochen, die bei Einhalten der als angemessen angesehenen Frist noch realisiert worden wäre.⁴ Weiterhin haben sich die Gerichte, gestützt auf eine entsprechende Rechtsprechung der Cour de cassation,⁵ bis in die neueste Zeit hinein, immer für international zuständig angesehen. Dies mit der Begründung, der Ort des Schadeneintritts liege in Frankreich.⁶

Demgegenüber hat das Urteil des EuGH vom 14.07.2016 in der Rechtssache C-196/15 (Granarolo),⁷ das auf ein Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Paris

3 Beispiel: Ein Vertragshändlervertrag ist deutschem Recht unterstellt und sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor. Aus französischer Sicht ist diese Regelung unbeachtlich und es kommt allein darauf an, welche Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als angemessen anzusehen ist, so aus neuerer Zeit z.B. Cour de Cassation 20.05.2014, Nr. 13-16398, zugänglich über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Jurisprudence – judiciaire. Dies gilt auch, soweit nicht anders angegeben, für alle anderen Urteile der Cour de cassation, die in diesem Beitrag zitiert werden.

4 Weitere Kosten können hinzukommen, so z.B. Restrukturisierungskosten, Kündigungskosten für entlassene Arbeitnehmer, wenn und soweit diese bei Einhaltung der Kündigungsfrist so nicht angefallen wären, Cour de cassation 09.07.2013, Nr. 12-20846.

5 So aus neuerer Zeit z.B. Cass. Civ.1 Cass. com. 18.01.2011, Nr. 10-11.885, Cass. Civ.1 19.12.2012, Nr. 11-20401.

6 Für den Bereich der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Art. 7 Nr. 3 EuGVVO n.F. = Art. 5 Nr. 3 EuGVVO a.F. bzw. für die EFTA-Staaten Art. 5 Nr. 3 Lugano-Übereinkommen.

7 ECLI:EU:C:2016:559.

* Der Verfasser ist Avocat und Rechtsanwalt in Strasbourg.

1 Zugänglich über <http://www.legifrance.gouv.fr> – Menüpunkte Accueil – Lois et règlements – Les codes en vigueur.

2 Umfassende Nachweise dazu z.B. bei Ferrier, Droit de la distribution, 8. Auflage, 2017, unter Rz. 412 und Fn. 624.

zurückgeht⁸ und mit dem diese Rechtsprechung bewusst zur Überprüfung gestellt werden sollte, als zentrale Aussage, dass solche Klagen im Regelfall als vertraglich im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO alte Fassung, bzw. Art. 7 Nr. 3 EuGVVO neue Fassung, anzusehen seien.

Der vorgelegte Fall war dabei dadurch gekennzeichnet, dass kein Rahmenvertrag vorhanden war, sondern die Geschäftsbeziehung auf mehr oder weniger regelmäßigen Bestellungen beruhte. Da es somit an einem Vertragsverhältnis als Grundlage der Geschäftsbeziehung fehlte, hätte man erwarten können, dass der Gerichtshof dem Schlussplädoyer der Generalanwältin Kokol vom 23.12.2015 folgt,⁹ die mit dieser Begründung einen deliktischen bzw. quasi-deliktischen Charakter angenommen hatte.

Dem ist der Gerichtshof aber nicht gefolgt. Er hat vielmehr gemeint, von einem Vertragsgerichtsstand sei dann auszugehen,

„wenn zwischen den Parteien aufgrund der Gesamtumstände eine stillschweigende vertragliche Beziehung bestand.“

Für die Frage, wann von einer solchen stillschweigenden vertraglichen Beziehung auszugehen sei, hat der Gerichtshof ausgeführt, eine solche Schlussfolgerung müsse

„auf einem Bündel übereinstimmender Indizien beruhen, zu denen u. a. das Bestehen langjähriger Geschäftsbeziehungen, Treu und Glauben zwischen den Parteien, die Regelmäßigkeit der Transaktionen und deren in Menge und Wert ausgedrückte langfristige Entwicklung, etwaige Absprachen zu den in Rechnung gestellten Preisen und/oder zu den gewährten Rabatten sowie die ausgetauschte Korrespondenz gehören können.“¹⁰

Mit der Nennung dieser Kriterien war zugleich klar, dass eine Reihe von Streitfällen, die bisher aus französischer Sicht als deliktisch im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften der EuGVVO angesehen worden waren, nunmehr richtigerweise als vertraglich qualifiziert werden müssten. Die Frage war indessen, ob die französische Rechtsprechung, also insbesondere die Cour de cassation, diesen Schwenk mitvollziehen, oder sich dem widersetzen, zumindest aber erheblichen Widerstand zeigen würde. Mit ihrem Urteil vom 20.09.2017 ergab sich für die Cour de cassation erfreulich schnell die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

II. Das Urteil der Cour de cassation vom 20.09.2017¹¹

Diesem Urteil lag ein Urteil der Cour d'appel in Paris vom 15.12.2015 zu Grunde.¹² Darin hatte sich das Gericht, ohne das Ergebnis seiner Vorlage an den EuGH vom 29.04.2015 in der Sache Granarolo abzuwarten, bereits in einem vergleichbaren Fall für international unzuständig erklärt. Entschieden worden war ein Fall, in dem ein belgischer Landmaschinenhersteller über einen französischen Großhändler, ohne Exklusivität, noch Rahmenvertrag, über sieben Jahre seine Produkte in Frankreich vertrieben hatte, wobei seine Verkaufsbedingungen eine Lieferung „ab Werk“ vorsahen.

Mit der Begründung, dass ungeachtet der nach innerstaatlichem Recht gegebenen deliktischen Qualifikation die

EuGVVO autonom auszulegen sei, eine solche Qualifikation danach nur in Betracht komme, wenn keinerlei, auf einem freien Willensabschluss beruhende Verpflichtung bestünde, hielt das Gericht eine solche vertragliche Grundlage für gegeben. Dies hatte zu der Folge, dass im Hinblick auf den in den Geschäftsbedingungen vereinbarten Lieferort ein Vertragsgerichtsstand nach Art. 5 Nr. 1 b) EuGVVO a.F., somit Art. 7. 1. b) EuGVVO n.F., am Ort des Herstellers angenommen wurde.

Obwohl damit die Begründung, gemessen an den Indizien, die der EuGH nachfolgend in seinem Urteil vom 14.07.2016 für das Vorliegen einer vertraglichen Grundlage aufgestellt hat, ausgesprochen knapp ausgefallen war, bestätigte die Cour de cassation das Urteil. Dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Sache Granarolo und aufgrund folgender Feststellungen im Berufungsurteil: Es habe über sieben Jahre eine Vertriebsbeziehung bestanden und die Geschäftsbedingungen des belgischen Herstellers hätten seinen Sitz als Lieferort vorgesehen, woraus sich entnehmen lasse, dass das Berufungsgericht von einer stillschweigenden Vertragsbeziehung im Sinne des EuGH-Urteils ausgegangen sei.

Diese Entscheidung ist auch deshalb überraschend, weil man angesichts der Indizienkette des EuGH in seinem Urteil vom 14.07.2016 zumindest hätten erwarten dürfen, dass die Cour de cassation das Berufungsurteil wegen unzureichender Feststellungen aufhebt und zurückverweist.

Der Tatsache hingegen, dass dies nicht geschehen ist, lässt sich somit der klare Wille der Cour de cassation entnehmen, zumindest bei Sachverhalten, die der EuGVVO unterliegen, von nun in der Regel in den Fällen, die auf eine „rupture brutale“ gestützt werden, von einer vertraglichen Grundlage im Sinne von Art. 7 Nr. 1 b) EuGVVO auszugehen.

Indessen könnte man den vollständigen Beleg für die Richtigkeit dieser Prognose wohl erst dann als erbracht ansehen, wenn die Cour de cassation in einem umgekehrten Fall, in dem sich ein Berufungsgericht für zuständig erklärt hat, dieses Urteil mit der Begründung aufheben würde, angesichts der getroffenen Feststellungen seien daraus nicht die zutreffenden Schlussfolgerungen gezogen worden. Ein solches Urteil steht hingegen noch aus.

Unterstellt man diese Prognose hingegen als richtig, hieße dies aber nicht, dass die französischen Gerichte stets unzuständig wären. Vorbehaltlich einer wirksamen Gerichtsstands- oder eventuell auch Schiedsklausel, dazu näher unter nachfolgend 3., wäre dann vielmehr zu prüfen, ob die Geschäftsbeziehung als Kaufvertrag in der Form von Sukzessivverträgen oder aber als Dienstvertrag, im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe b) erster oder zweiter Spiegelstrich der EuGVVO einzuordnen ist. Je nachdem, wie die Qualifikation ausfällt, kann die Antwort auf die Frage der Zuständigkeit sehr unterschiedlich sein. Ist von sukzessiven Kaufverträgen auszugehen, werden nach dieser Vorschrift in vielen Fällen, also insbesondere bei vereinbarter Lieferung ab Werk, die Gerichte am Sitz des deutschen Verkäufers/Herstellers zuständig sein, bei einem Dienstvertrag hingegen sehr oft jene am Sitz des Dienstleisters, wobei die Qualifikation eines Vertragshändlervertrages als Dienstvertrag aus französischer Sicht seit einem Urteil der Cour de cassation vom 19.11.2014¹³ nunmehr herrschende Rechtsprechung und aus deutscher Sicht zumindest überwiegend

⁸ CA Paris 07.04.2015, Nr. 14/17985.

⁹ ECLI:EU:C:2015:851.

¹⁰ Rz. 26 und 28 des Urteils.

¹¹ Nr. 16-14.812.

¹² CA Paris Nr. 44/02001.

¹³ Nr. 13-13405.

de Meinung ist.¹⁴ Zur Frage, auf welche Kriterien in diesem Zusammenhang abzustellen ist, ergeben sich dem Urteil des EuGH vom 14.07.2016 im Rahmen der Beantwortung der zweiten Vorlagefrage eine Reihe von Hinweisen,¹⁵ weshalb an dieser Stelle nur darauf verwiesen werden soll. Zusammengefasst ist danach maßgeblich, was sich bei Heranziehung dieser Kriterien dann als charakteristische Leistung des Vertragsverhältnisses ergibt.¹⁶

Nachfolgend sollen nunmehr noch einige Aspekte erörtert werden, die sich aus dieser neuen Rechtsprechung für die damit im Zusammenhang stehende Frage ergeben, welches materielle Recht von dem nach diesen Regeln zuständigen Gericht gegebenenfalls anzuwenden ist.

III. Mögliche Folgen für die Bestimmung des materiell anwendbaren Rechts

Offen ist insoweit zurzeit in der Tat noch die Antwort auf die Frage, wie die französische Rechtsprechung solche Sachverhalte einer „rupture brutale“ zukünftig unter dem Blickwinkel des materiell anwendbaren Rechts beurteilen wird? Diese Frage würde sich beispielsweise stellen, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von einem Erfüllungsort im Sinne des Art. 7 Nr. 1 EuGVVO in Frankreich und damit einer Zuständigkeit der französischen Gerichte auszugehen sein sollte. Die Antwort darauf hinge für den Bereich der Europäischen Union von der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Rom I bzw. Rom II Verordnung ab, wobei die Gerichte richtigerweise aber beachten müssten, dass nach Erwägungsgrund 7 beider Verordnungen ein Gleichlauf mit der EuGVVO einerseits sowie zwischen den beiden Verordnungen andererseits hergestellt werden soll. Folglich müsste die Auslegung, die der EuGH in seinem Urteil vom 14.07.2016 zur Frage der Abgrenzung vertraglicher Ansprüche von deliktischen getroffen hat, auch auf die Auslegung beider Verordnungen durchschlagen. Dementsprechend hätten in solchen Fällen die Gerichte nur die Rom I Verordnung für maßgeblich zu halten, sodass dann weiter zu prüfen wäre, ob die Parteien eine Rechtswahl getroffen haben, während andernfalls die sich aus Rom I 4 ff. ergebenden Verweisungen einschlägig wären. Im Rahmen von Vertriebsbeziehungen, wo je nach Ausgestaltung entweder von Warenkaufverträgen oder von Vertragshändlerverträgen auszugehen wäre, würde Rom I 4 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. f) zur Anwendung des Rechtes des Staates führen, in dem der Verkäufer bzw. der Vertriebshändler seinen Sitz hat. Je nach Einordnung würden sich dann aber sehr gravierende Unterschiede ergeben. So würde z.B. in einem deutsch-französischen Fall im Verhältnis zu einem deutschen Verkäufer deutsches Recht anzuwenden sein, welches eine Vorschrift wie den Artikel L. 446-6 Nr. 5 französisches HGB überhaupt nicht kennt, während bei einer Klage eines französischen Vertragshändlers diese Vorschrift umgekehrt gegen den deutschen Hersteller voll durchschlagen würde.

Dieser Befund führt deshalb für einen deutschen Hersteller unbedingt zu der Empfehlung, im Vertrag eine klare und unmissverständliche Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Rechts zu vereinbaren.¹⁷ Um aber darüber hinaus zu vermeiden, dass französische Gerichte überhaupt in

der Sache zur Entscheidung berufen sein könnten, sei es auch nur, weil angesichts der Indizienkette, die der EuGH in seinem Urteil vom 14.07.2016 vorgegeben hat, solches in konkreten Anwendungsfall nicht ausgeschlossen werden kann, ist daneben außerdem eine ebenfalls klare und eindeutige Vereinbarung einer Gerichtsstandsklausel zu Gunsten eines deutschen Gerichts, oder alternativ eine Schiedsklausel zu empfehlen. Dies deshalb, weil solche Klauseln, wenn sie wirksam vereinbart werden und weit genug gefasst sind, von der französischen Rechtsprechung auch auf Streitigkeiten angewandt werden, die auf eine „rupture brutale“ nach Artikel L. 446-6 Nr. 5 französisches HGB gestützt werden.¹⁸ Einzelheiten hierzu, einschließlich etwaiger Formulierungsvorschläge,¹⁹ hat der Verfasser in dieser Zeitschrift erst kürzlich in seinem bereits einleitend erwähnten Aufsatz „Rechtliche Fallstricke im Frankreichgeschäft“ dargestellt, sodass zu Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann.

IV. Zusammenfassung

Mit seinem Urteil vom 20.09.2017 hat die Cour de cassation die Rechtsprechung des EuGH aus seinem Urteil vom 14.07.2016 uneingeschränkt akzeptiert. Daraus folgt, dass im Normalfall eine Klage, die auf eine sogenannte „rupture brutale“ bestehender Geschäftsbeziehungen gestützt wird, nunmehr auch aus französischer Sicht als eine solche auf vertraglicher Grundlage im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 EuGVVO angesehen werden wird. Ob für solche Klagen dann die französischen Gerichte am Sitz des Geschäftspartners des deutschen Lieferanten/Herstellers zuständig sein werden, wird maßgeblich davon abhängen, ob die Geschäftsbeziehung als Kette von Sukzessivkaufverträgen oder als Dienstvertrag im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 Buchstabe b) EuGVVO anzusehen ist. Damit können im Einzelfall erhebliche Rechtsunsicherheiten verbunden sein. Dies gilt darüber hinaus auch für die Frage, welches materielle Recht das danach zuständige Gericht anwenden wird, das französische oder das deutsche, welches eine „rupture brutale“ im französischen Sinne nicht kennt? Der erste Gesichtspunkt führt zu der Empfehlung, eine ausreichend weite, aber gleichwohl präzise Gerichtsstandsklausel zu vereinbaren und der zweite dazu, eine eindeutige Wahl zu Gunsten des deutschen Rechts, oder gegebenenfalls einer anderen Rechtsordnung, die ein solches Rechtsinstitut nicht kennt, vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass französische Gerichte häufig nicht ganz unerhebliche Anforderungen an die Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen.²⁰ Eine Einbeziehung kann dabei schon daran scheitern, dass die Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners hierzu abweichende Klauseln²¹ oder eine gut gefasste Abwehrklausel²² vorsehen. Dies zwingt deshalb stets zu einer sorgfältigen Prüfung beim Vertragsabschluss. ■

17 Oder auch eines anderen Rechts, das eine solche Vorschrift nicht kennt.

18 So z.B. für eine Gerichtsstandsklausel Cour de cassation vom 19.03.2008 Nr. 06-17561, 22.10.2008 Nr. 07-15823 sowie 20.03.2012 Nr. 11-11570 und für eine Schiedsklausel Urteil vom 21.10.2015 Nr. 14-25080.

19 Dies auch unter Berücksichtigung der Problematik, die sich aus dem Urteil der Cour de cassation vom 07.10.2015 Nr. 14-16898 ergibt.

20 Dies häufig auf dem Hintergrund, dass nach Art. 48 französische ZPO (Code de procédure civile = CPC) eine Gerichtsstandsklausel zur Wirksamkeit deutlich hervorgehoben sein muss („spécifiée de façon très apparente“), was aber von der französischen Cour de cassation zu Recht als unzulässiges Kriterium im Anwendungsbereich der EuGVVO angesehen wird, so z.B. Cour de cassation, 23. Januar 2008, Nr. 06-21898.

21 So z.B. Cour de cassation 10.12.1991 Nr. 90-11608.

22 Die somit als hinreichend präziser Widerspruch gegen eine bestimmte Klausel verstanden werden kann.

14 So z.B. OLG Köln 19. Zivilsenat 12.01.2007 19 U 11/07 abgedruckt z.B. in IHR 2007, 200-206; a.A. aber z.B. Schlosser; in Schlosser/Hess, EuZPR, 4. Auflage, 2015, Rz 10 b zu Art. EuGVVO.

15 A.a.O. Rz. 29 ff.

16 A.a.O. Rz. 44.